

**1. Änderungssatzung
zur Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld
vom _____**

Der Rat der Stadt Coesfeld hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 in der zur Zeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld beschlossen:

Artikel I

**§ 5
Höhe des Elternbeitrages**

In § 5 Abs. 7 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

Für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz ausnahmsweise zwei Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei.

Aus dem bisherigen Satz 3 wird Satz 4.

Artikel II

**§ 6
Einkommen**

In § 6 Abs. 1 werden im Satz 3 nach den Worten „das Elterngeld“ die Worte „und das Betreuungsgeld“ eingefügt.

In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Außerdem werden die gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz bei den Sonderausgaben steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten von dem ermittelten Einkommen abgezogen.“

Artikel III

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 10.09.2008

Heinz Öhmann
Bürgermeister